

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

10.10.2007

0086/2007

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Jim Allister, Neil Parish, Mairead McGuinness, James Nicholson und Ville Itälä

zu Hundekämpfen in der EU

Fristablauf: 24.1.2008

0086/2007

## Schriftliche Erklärung zu Hundekämpfen in der EU

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf das Protokoll Nr. 33 zum EG-Vertrag, in dem Tiere als „fühlende Wesen“ bezeichnet werden und der Wunsch der Union zum Ausdruck gebracht wird, „sicherzustellen, dass der Tierschutz verbessert und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen berücksichtigt wird“,
  - gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 die Verbringung von Hunden und anderen Haustieren innerhalb der EU regelt,
- B. in der Erwägung, dass in der BBC-Sendung Panorama vom 30. August 2007 das abscheuliche Milieu der Hundekämpfe in Europa und der Besorgnis erregende Handel mit Kampfhunden in der EU gezeigt wurden,
- C. in der Erwägung, dass Hundekämpfe barbarisch sind und sie in keiner Weise als legitimer Sport angesehen werden können,
- D. in der Erwägung, dass diese Praxis im Widerspruch zu den im Aktionsplan der Kommission für Tierschutz 2006-2010 dargelegten Schritten steht, die auf eine weltweite Verbesserung des Wohlergehens der Tiere gerichtet sind,
1. fordert die Kommission auf, der Antwort des Parlaments auf den Aktionsplan für Tierschutz Rechnung zu tragen und der Forderung nachzukommen, alle Tiere und nicht nur landwirtschaftliche Nutztiere in die Tierschutzmaßnahmen der EU einzubeziehen;
  2. fordert die Kommission auf, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Hundekämpfe überall in der EU verboten werden;
  3. fordert die Kommission auf, die Funktionsweise der in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vorgesehenen EU-Regelung für Heimtierausweise einer Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass der Zweck dieser Vorschrift nicht durch die Falschdeklarierung von Hunden vereitelt wird;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.